

bessere Güterverteilung ermöglicht. Je mehr erzeugt wird, um so mehr ist auch zu verteilen. Die Arbeiterschaft hat vor allem ein positives Interesse an der Rationalisierung, wenn der Erfolg der Erzeugung gesichert und wenn dafür Sorge getragen wird, daß der Erfolg der Rationalisierung in weit höherem Maße den Arbeitern zugute kommt. Darauf hat die Arbeiterschaft gerechtfertigten Anspruch. Sie trägt in erster Linie die Opfer der Rationalisierung. Die ersten Wirkungen sind Verringerung der Beschäftigten, Arbeitslosigkeit, Entlassung älterer Arbeitskräfte, nicht selten Vertreibung von der heimatischen Scholle, was insbesondere die jugendliche Arbeiterbevölkerung ländlicher Gebiete trifft. Die Intensivierung des Arbeitsprozesses, die Ueberspannung des Arbeitstempus führen sodann ganz naturgemäß zu einem stärkeren Verschleiß der Arbeitskraft, zu stärkerer Inanspruchnahme der Muskeln und Nerven und zu erhöhten Gesundheitschäden. Die Senkung des Reallohnes im Wege der Preisentwertung

ist eine unabwendbare Notwendigkeit, sie muß bald erfolgen, wenn nicht bei dem demnächstigen Ablauf der Lohnstarre neue schwerwiegende Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens auftreten sollen. Senkung der Preise bedeutet Steigerung des Reallohnes und zugleich die notwendige Steigerung des Konsums. Ohne diese Steigerung des Konsums vermehrt die Rationalisierung die Arbeitslosigkeit. Sodann aber hat die Allgemeinheit die Pflicht, den Umfang der Opfer der Rationalisierung soweit als möglich zu beschränken und sich der unermesslichen Opfer anzunehmen. Schließlich gewinnt die Frage der Arbeitszeit, die Ausgestaltung des Urlaubs und der richtigen Verwendung der Freizeit erhöhte Bedeutung.

Aus Anlaß der Lohnbewegungen sind wiederholt Sachverständigenkollegien eingesetzt worden, um die Wirtschaftslage zu prüfen. Solche Sachverständigenkollegien haben nur dann ausschlaggebenden Wert, wenn sie nicht nur gelegentlich in Funktion treten. Es muß ihnen die Befugnis zuerkannt werden, regelmäßig nach Bedarf diese Untersuchungen vorzunehmen und dabei insbesondere auch festzustellen, wie die Wirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitslohn sind. Zweifelslos sind erhebliche Veränderungen des Anteils des Lohnes an den Gesamtkosten der Erzeugung vor sich gegangen. Diese Aufgaben müßten ebenso mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden wie die Bestrebungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

Die Politik der Kartelle, Syndikate, sowie aller Vereinigungen, die Monopolisierung der Produktion, des Absatzes und der Preise in ihrem Wirkungsbereich anstreben, machen einen wirkungsvollen Verbraucherschutz notwendig, der zu erreichen ist durch die Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle, durch die Ausgestaltung der Kartellgesetzgebung, durch Einbeziehung der Gewerkschaften in die Geschäftsleitung monopolistischer Unternehmerorganisationen, sowie durch tatkräftige Förderung der genossenschaftlichen Verbraucherbewegung, des Genossenschaftswesens überhaupt.

Das deutsche Volk hat keinen Grund, an seiner Zukunft zu zweifeln. Wir werden unsern Weg finden, wenn wir mit eifer Hingabe arbeiten, wenn wir den unerschütterlichen Glauben an die geschichtliche Sendung in uns tragen.

Zollwirkungen

Die landwirtschaftlichen Spitzenverbände haben, unterzeichnet von ihren Vertretern Dr. Brandes, Dr. Schiele, Dr. Hermes, Dr. Fehr, vor einigen Monaten der Öffentlichkeit ein Agrarprogramm zur Sanierung der Landwirtschaft unterbreitet, das allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Der hauptsächlichste Inhalt der Forderungen dieses Programms, es wird auch das landwirtschaftliche Notprogramm genannt, sind die folgenden:

1. Die Preisentwertung für alle Getreidearten soll in die Hand eines Reichsgetreideates gelegt werden. Die Preise sollen rund 60% über den Vorkriegspreis stabilisiert werden.

Der Reichsgetreideat soll auch das von den Mühlen zu vernehmende Getreide bestimmen.

2. Auch die Vieh- und Fleischwareneinfuhr soll zollfrei, monopollisiert und für alle Viehgattungen sollen ausschließliche Preise festgesetzt werden.

3. Die Milch- und Molkeerzeugnisse sollen in Zukunft ungefähr den doppelten Zollfuß wie bisher genießen.

4. Der Kartoffelzoll soll erhöht und seine Dauer für Frühkartoffel jahreslanglich verlängert werden.

5. Der Zuderhöchstpreis soll von 21 auf 23 Mark pro Doppelzentner erhöht werden.

6. Für Gemüße, Obst, Wein und Tabak wird allgemein eine Zollhöhung gefordert.

7. Der Zierzoll soll ungefähr verknüpfert werden.

Das Ziel des Agrarprogramms der landwirtschaftlichen Spitzenverbände ist also die Erreichung höherer Preise durch Drosselung der Einfuhr und durch höhere Zölle. In Verbraucherteilen schätzt man die Belastung für die Konsumenten auf etwa 2000 Millionen Mark. Die Reichsregierung — insbesondere das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter der Leitung des demokratischen Ministers Dr. Dietrich — ist diesmal überraschend schnell den wesentlichen Wünschen — besonders den Zollwünschen der Landwirtschaft — nachgegeben. Der Reichstag hat die entsprechenden Vorlagen der Regierung zwar nicht unanänderlich angenommen, aber doch die Forderungen des Agrarprogramms stark berücksichtigt. Durch die Reichstagsbeschlüsse sind namentlich die Zollhöhen für Getreide (Weizen, Roggen, Hafer) beschränkt. An ihre Stelle tritt jetzt ein Zoll, wie er mit den Ländern, mit denen wir Handelsverträge abgeschlossen haben, vereinbart wurde. Für Weizen erhöhte sich z. B. der Zoll von 5 Mk. auf 6,50 Mk. pro Doppelzentner, wie er im schwedischen Handelsvertrag vorgelegen ist. Dieser Handelsvertrag ist inzwischen gekündigt und läuft am 15. Februar 1930 ab. Vielleicht enden die ausgenommenen Verhandlungen schon früher. Der dann in Kraft tretende sogenannte autonome Zoll soll für Weizen 7,50 Mk. und für Roggen 7 Mk. pro Doppelzentner betragen. Die Landwirte fordern dagegen 9 Mk. Zoll. Das verlangte Getreidemonopol bzw. Weizeinfuhrmonopol ist noch nicht zustande gekommen. Bekanntlich sollen ja durch die Kontingentierung der Einfuhr und durch einen beweglichen Ausgleichszoll die gewünschten Preishöhen erreicht werden. Der Reichstag hat nun dahin beschlossen, daß den deutschen Mühlen ein Maßzwang für inländischen Weizen auferlegt wird. Sie sind in Zukunft gezwungen, einen im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Leistung bestimmten Prozentsatz Inlandsweizen zu vermalen. Dieser Prozentsatz soll 30 v. H. betragen. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann aber je nach dem Ausfall der Getreideernte einen anderen Prozentsatz festsetzen. Öffentlich gelangt es, bei der stark wechselnden Qualität des deutschen Weizens eine einigermaßen gute und stabile Mehlqualität zu erreichen.

Auch bei den Frühkartoffeln sind die Zölle, und zwar die autonomen Zölle von 2 Mk. auf 4 Mk. pro Doppelzentner erhöht worden. Dieser Zollfuß ist gültig bis zum 31. August jeden Jahres. Ein Zollfuß ist gültig für die Winterkartoffeln namentlich vorgenommen, und zwar von 2 Mk. pro Doppelzentner. Die Landwirtschaft soll durch diesen Zoll gegen die jährliche östliche Kartoffelimporten geschützt werden.

Der inländische Zuder hat, zollpolitisch gesehen, einen besonders starken Schutz erhalten. Der Zuderhöchstpreis sollte, so verlangt die Landwirtschaft, von 21 Mk. auf 23 Mk. pro Doppelzentner erhöht werden. Das ist zwar nicht geschehen, aber der inzwischen eingeführte Prohibitivzoll von 26 Mk. pro Doppelzentner sollte eine automatische Senkung erfahren, wenn der Zuderpreis auf der Basis Magdeburg 21 Mk. pro Doppelzentner übersteigt. Jetzt soll die Zollentwertung erst wirksam werden, wenn der Magdeburger Höchstpreis 22,50 Mk. für 50 kg übersteigt. Auch hierin ist man der Landwirtschaft weit entgegengekommen.

Die Milch- und Molkeerzeugnisse, so verlangt es die Landwirtschaft, sollten den doppelten Zollfuß wie bisher erhalten. Der bisherige Butterzoll war nach dem finnlandischen Handelsvertrag von dem autonomen Stand von 30 Mk. auf 27,50 Mk. pro Doppelzentner festgesetzt. Nunmehr ist man den Wünschen der Landwirtschaft soweit gefolgt, daß der autonome Zoll zunächst auf 50 Mk. pro Doppelzentner erhöht wird. Dadurch sind neue Verhandlungen mit Finnland nötig geworden. Die Landwirtschaft hat hier fast ganz erreicht, was sie wollte. Allerdings soll

dieser hohe Zoll ein sogenannter Erziehungszoll sein und nur für vier Jahre gelten; dann soll er auf 40 Mk. und nach weiteren zwei Jahren auf 30 Mk. pro Doppelzentner gesenkt werden. Bekanntlich deckt unsere Landwirtschaft trotz guter Preise den Inlandsbedarf an Qualitätsbutter nicht. Eine erhebliche Verteuerung des Butterpreises wird daher eine härtere Rüttelkur zur Margarine und zum Schmalz um herbeiführen. Für weiter schubbedürftig wurde vom Reichstag auch das Lebewiedel angehen. Deshalb paßt es den Zoll für Lebewiedel den sogenannten Frischfleisch-Zöllen an. Um das Gefrierfleischkontingent haben besonders heftige Auseinandersetzungen stattgefunden, obwohl es — prozentual am Fleischverbrauch gemessen — keine höhere Bedeutung hat. Die 50 000 Tonnen, die zuletzt noch konzediert wurden, hat man befehlen lassen. Durch eine Verringerung des Gefrierfleisch Kontingents wird der Fleischmarkt vom 4. Juli bestimmt, daß derjenige, der Gefrierfleisch im Kleinhandel selbst, dieses in seinen Verkaufsräumen oder auf seinem Betriebsstand und bei öffentlichen Anpreisungen als Gefrierfleisch zu bezeichnen hat.

Es ist gar keine Frage, daß die Verbraucherschaft — insbesondere die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung — durch die inzwischen eingetretenen und wahrscheinlich noch weiter eintretende Erhöhung der Weizen-, Kartoffel-, Fleisch-, Milch- und Butterpreise empfindlich betroffen werden. Die von den Sozialisten geführte Reichsregierung und auch der Reichstag und der sozialistische Reichstagsklub haben die starke Verschärfung der Landwirtschaft anerkennend, die Arbeiterschaft große Opfer zugunsten der Landwirtschaft auferlegt. Die Parteien — abgesehen von den Kommunisten — halten ihre Preise bezüglich der Zollhöhen auf Nahrungsmittel ziemlich still. Man redet nicht viel davon. Daß die sozialdemokratische Partei und ihre Presse ihre Hände in Unschuld waschen wollen, kann nur auf den Veler Eindruck machen, der nicht weiß, daß die maßgebenden und führenden Männer der Sozialdemokratie die Zollhöhen mitgemacht haben. Die Zollhöhen haben bereits angefangen, sich auszuwirken. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juli ist bereits auf 154,4 gegenüber 153,4 im Juni gestiegen. Die Steigerung ist, wie die amtliche Meldung angibt, auf die Erhöhung der Ernährungsausgaben, und zwar auf die Erhöhung der Preise für Eier, Fleisch, Milch, Brot und Kartoffel zurückzuführen. Im Reichstag soll erklärt worden sein, daß die Hilfe für die Landwirtschaft den „Auftrieb der Bezüge“ nach sich ziehen müsse. Die „Bezüge“ der Arbeiterklasse sind, nachdem die Tarifverträge — und das ist das Schlimme an der Sache — bereits abgeschlossen, und zwar meistens für längere Zeit abgeschlossen sind, so leicht nicht mehr zu erhöhen. Überall dort aber, wo die Möglichkeit einer Lohnerrhöhung auch nur irgendwie besteht, muß sie ausgenutzt werden. Außerdem kann es für die Verbraucher — insbesondere für die Arbeiterschaft — nur eine Katastrophe geben, und die heißt: Einzelne in die Konsumgenossenchaften! Die landwirtschaftliche Presse sollte bei aller Freiheit der Interessenvertretung, die wir ihr zubilligen, sich doch hüten, die von ihren Führern erreichten offensichtlichen Erfolge als „Hohn auf die Landwirtschaft“ um herunterzujetzen. Sie sollte viel mehr nach als bisher auf ein stärkeres Zusammenarbeiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den Konsumgenossenchaften hinwirken.

Tarfbewegungen

Sohnregelung im Rührer-Gewerbe, Bezirk Bayern.
Zwischen unserer christlichen Berufsorganisation und dem Reichsverband Deutscher Rührer, Bezirk Bayern, wurde mit Wirkung ab der Lohnwoche, in welche Mittwoch, der 1. September, fällt, folgende Lohnsätze im Rührer-Gewerbe vereinbart:

1. Gebilfen:
 - a) selbständige Rührer 1,28 Mk.
 - b) fortgeschrittene Rührer 1,09 Mk.
 - c) ausgeleitete Rührer 0,77 Mk.
 2. K ä h e r i n n e n:
 - a) selbständige Kählerinnen 0,99 Mk.
 - b) fortgeschrittene Kählerinnen 0,77 Mk.
 - c) im 1. Berufsjahr nach dreijähriger Lehrzeit 0,54 Mk.
 - d) im 1. Jahr nach zweijähriger Lehrzeit oder im 3. Berufsjahr 0,45 Mk.
- Vorstehende Lohnsätze sind erstmals kündbar zum 30. Juli 1930.

Weibliche Jugend und Verband

Der 2. Reichsjugendtag, der am 11. August in Köln stattfand, hatte erstmalig auch Tausende junge Gewerkschaftlerinnen zusammengeführt. Auch unser Verband stellte eine beträchtliche Anzahl jugendlicher Kolleginnen zu diesem Treffen. Noch heute hallt die Begeisterung nach, die von dieser Tagung ausging. Wir merken es, wenn wir in Gruppen kommen, die in Köln vertreten waren.

Der Reichsjugendtag darf aber nicht nur eine angenehme Erinnerung für unsere Jugend bleiben, sondern er muß sich auch in der Gewerkschaftsarbeit praktisch auswirken. Wäre es anders, so hätte das große Jugendtreffen seinen Zweck verfehlt. Unsere jungen Kolleginnen müssen die Einblicke, die sie in Köln empfingen, auch ihren Mitarbeiterinnen vermitteln und dürfen darüber hinaus keine Gelegenheit verpassen, dem Verbande neue junge Arbeitskolleginnen zuzuführen. Es erscheint uns angebracht, einmal einige Gedanken zu der Frage zu bringen, warum auch unsere Jugend gewerkschaftlichen Zusammenschluß notwendig hat.

Unsere Jugend — weibliche und männliche — braucht, sobald sie in das Erwerbsleben tritt, Schutz und Hilfe. Es ist dabei ganz gleich, ob die Arbeit gelistet wird als Hilfsarbeiterin in der Fabrik oder ob die Eltern eine Berufsausbildung im Handwerk ermöglichen können. Bei den jungen Menschen ist die Gefahr der Ueberanforderung sehr groß, es wird oft wenig Rücksicht auf den in der Entwicklung lebenden jugendlichen genommen. Der geschlechtliche Jugendgenuß wird erst beachtet, wenn besonders darauf hingewiesen wird. Deshalb ist für das junge erwerbstätige Mädchen die gewerkschaftliche Organisation ebenfalls erforderlich. Denn der junge Mensch ist hilflos, er vermag sich weniger durchzusetzen, wenn gewissenlose Unternehmer mit der jungen Arbeitskraft Raubbau treiben. Diese Beobachtungen machen wir immer wieder.

Deshalb kann der junge werktätige Mensch nicht früh genug der Gewerkschaftsbewegung zugeführt werden. Wir haben in unseren Reihen eine erfreuliche Zahl jugendlicher Gewerkschaftlerinnen. Aber es könnten noch mehr sein, wenn alle die Bedeutung erkennen würden. Leider ist es so, daß in vielen anderen Vereinen die Mitgliedschaft erworben und die Berufsorganisation dabei nebensächlich bewertet wird. Und doch ist sie das Wichtigste, denn die Gewerkschaften verschaffen zunächst die Grundlage, daß die Arbeitszeit geregelt wird und dem jungen Menschenkind Zeit bleibt zu anderer Betätigung. Denn von den Berufsverhältnissen hängt es im wesentlichen ab, wie sich die Jugend körperlich und geistig entwickeln kann.

Mit der Regelung der Arbeitszeit steht im engsten Zusammenhang die Freizeit der Jugendlichen überhaupt. Die Forderungen, den jungen Menschen einen zwei- bzw. dreiwöchigen Urlaub zu geben, sind berechtigt. Um aber dieses Ziel verwirklichen zu können, bedarf es wiederum einer starken gewerkschaftlichen Organisation, denn ohne ihren Einfluß ist die Regelung dieser wichtigen Sache undenkbar.

Die christlichen Gewerkschaften wollen aber auch die berufliche Ausbildung der jungen Mädchen fördern. Ueberwachung der Lehrstellen, Ausbau der Fortbildungsschulen, Verteilung der Schulstunden in die Arbeitszeit, diese Maßnahmen fanden immer die Unterstützung der christlichen Gewerkschaften. Darüber hinaus schaffen sie für die jungen Mitglieder eigene Bildungsmöglichkeiten. Vorträge und Kurse über Berufs- und Wirtschaftstagen, die aber auch das Allgemeinwohl fördern, sind mit Erfolg veranstaltet. Für die jungen Arbeiterinnen werden hauswirtschaftliche Kurse, Kabinende, oft in Verbindung mit den konfessionellen Vereinen oder dem Wohlfahrtsauschuß, eingerichtet. Denn jedes berufstätige Mädchen muß auch auf diesem Gebiet über Kenntnisse verfügen, um für die Haushaltsführung später vorbereitet zu sein.

Das Aufgabengebiet der Gewerkschaften für die jungen Mitglieder ist in dem vorhergesagten keineswegs erschöpft. Die Lohnbemessung für die Arbeit des jugendlichen ist ein immer wiederkehrendes Streitobjekt. Das Entkommen der jungen Menschen wird im Familienhaushalt meistens dringend benötigt. Es ist ungerecht, wenn bei Akkordarbeit ein Unterschied in der Entlohnung gemacht wird. Wiederum will die gewerkschaftliche Organisation sich für eine gerechte Entlohnung der Jugend einsetzen.

Wir sehen also auch hier, wie unentbehrlich für die Jugend der Berufsverband ist. Die Lage der Arbeiterschaft ist, insgesamt gesehen, zurzeit schlimmer als in den letzten Jahren. Sozialpolitische Errungenschaften sind in Gefahr, wenn nicht weite Kreise sich auf die Pflichten ihrem Stand gegenüber besinnen. Dazu gehört auch ein großer Teil junger Menschen. Es ist nicht so, wie oft gedanklos gesagt wird: „Ich brauche nicht dabei zu sein, wir bekommen ja doch alles genau wie die anderen auch.“ Ganz abgesehen davon, daß es durchaus zu verteidigen ist, teilzunehmen an Vorträgen, die andere erklämpft haben, wird der Kampf durch das Beiseitertreten sehr erschwert. Wir wollen alle die Vorteile der Gewerkschaften genießen, und daraus erwächst die Verantwortung, auch mitzuarbeiten. Das Gebot der Stunde ist für jede junge Arbeiterin, für jeden Lehrling im handwerklichen Beruf, sich dem Berufsverband anzuschließen. Durch die Jugendgruppen wird den Bestrebungen und der Einstellung der jungen Menschen Rechnung getragen. Als gemeinames Ziel aber wollen wir arbeiten an dem Aufstieg der Arbeiterschaft. Es darf kein Jurist, sondern nur ein Vormärts geben; in eurem Interesse ist es, junge Arbeiterinnen, wenn wir starke Gewerkschaften haben. Erkennt die Notwendigkeit und fordert alle bisher Günstigen auf, zu uns zu kommen, mitzuarbeiten in der christlichen Arbeiterbewegung.

Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe im Verband

Unsere letzte Generalversammlung hat den Zentralvorstand beauftragt, eine Vorlage zur Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe im Verbande auszuarbeiten und den Mitgliedern zur Beschlussfassung durch Urabstimmung vorzulegen. Infolge der schwierigen Materie brauchte der Zentralvorstand für diese Arbeit länger, als ursprünglich angenommen wurde. Nunmehr ist die Vorlage fertiggestellt. Sie wird nachfolgend veröffentlicht, damit die Mitglieder zu derselben Stellung nehmen können. Die Urabstimmung soll in der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1930 erfolgen. Hierzu ergehen noch besondere Anweisungen.

Die Vorlage wird nicht nur Freunden, sondern auch Gegnern finden. Darüber ist sich der Zentralvorstand klar. Er glaubt aber, in die Vorlage das Beste hineingelegt zu haben, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Bei Neueinführung eines Unterstützungsbezuges ist größte Vorsicht am Platze. Einmal darf man die Beiträge zu einer solchen Einrichtung nicht überspannen, damit die Mitglieder auch in der Lage sind, dieselben zu zahlen, und zum anderen können die Leistungen nicht höher sein, als nach den Beiträgen tragbar erscheint. Es ist viel leichter, die Leistungen später auszubauen, wenn sich zeigen sollte, daß die Einnahmen dies gestatten, als einmal beschlossene Unterstützungsätze abzubauen, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

Unter diesen Gesichtspunkten muß die Vorlage bezüglich der Invalidenunterstützung gewertet werden. Die Aussteuerbeihilfe wird zweifellos den weiblichen Mitgliedern, welche in den Genuss derselben kommen, wesentlich mehr bringen, als sie für diesen Unterstützungsbeitrag zahlen. Auch darüber ist sich der Zentralvorstand klar. Er glaubt aber, in der Aussteuerbeihilfe ein Mittel gefunden zu haben, um die jüngeren weiblichen Mitglieder in stärkerem Maße an den Verband zu fesseln, und es deshalb verantworten zu können, für diesen Teil der neuen Unterstützungseinrichtung auch Mittel zu verwenden, die nicht allein von den weiblichen Mitgliedern aufgebracht werden. Es ist auch davon auszugehen, daß sich ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der weiblichen Mitglieder in den Genuss der Invalidenunterstützung kommen wird, als wie dies bei den Männern voraussichtlich der Fall ist. Das hängt damit zusammen, daß ein erheblicher Teil der weiblichen Mitglieder schon in jüngeren Jahren aus dem Berufe und damit auch aus dem Verbandsauscheidet.

Die Invalidenunterstützung muß natürlich obligatorisch für alle Mitglieder eingeführt werden, wenn sie überhaupt von Bestand sein soll. Nur so wird es möglich sein, bei den an sich niedrigen Zuschlagsbeiträgen die Rücklagen anzukummeln, die zur Deduktion der Unterstützungsgebel erforderlich sind.

*

Vorlage des Zentralvorstandes zur Einführung einer Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe im Verbands.

Der Anlage zu den Satzungen des Verbandes trittf. Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes vom 1. Oktober 1928 werden nachfolgende Bestimmungen eingefügt:

Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe.

Voraussetzungen zum Bezuge der Unterstützung.

1. Mitgliedern, welche im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gänzlich oder überwiegend arbeitsunfähig sind und reichsgesetzliche Invalidenunterstützung beziehen, kann auf Antrag ein Zulagrente zu der reichsgesetzlichen Rente gewährt werden.

Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und seinen Fähigkeiten entspricht, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen gleichen Berufes durch Arbeit zu verdienen pflegen. (§ 1255, Abs. 2 RVO.)

Zulagrente kann gewährt werden an invalide Mitglieder von den nachbenannten Terminen ab, wenn dieselben die unter a bis g vorgezeichneten Mitgliedsjahre und Beitragsleistungen nachweisen:

- nach dem 1. April 1933: 30jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 150 Hauptfasen- und 150 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1934: 25jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 208 Hauptfasen- und 208 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1935: 20jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 260 Hauptfasen- und 260 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1936: 16jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 312 Hauptfasen- und 312 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1937: 14jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 364 Hauptfasen- und 364 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1938: 12jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 416 Hauptfasen- und 416 Zuschlagsbeiträge;
- nach dem 1. April 1939: 10jährige Mitgliedschaft und seit dem 1. April 1930 468 Hauptfasen- und 468 Zuschlagsbeiträge.

Anerkennungsbeiträge gelten als Hauptfasenbeiträge. Je 52 Hauptfasenbeiträge werden als ein Mitgliedsjahr gerechnet. Ist in den vorgezeichneten Fristen die aufgeführte Beitragsleistung nicht erreicht, so tritt Unterstützungsanspruch erst nach Leistung der vorgezeichneten Beiträge ein.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie unter Ziffer 1 genannt sind, können Mitglieder Invalidentrenten erhalten, wenn sie im Falle einer Krankheit von der

Krankenkasse ausgeteilt sind, und zwar bis zum Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit.

3. Ein Anspruch auf Invalidenunterstützung oder Aussteuerbeihilfe besteht nicht, wenn in den den Unterstützungsfall vorausgegangenen fünf Jahren nicht mindestens 210 Hauptfasen- und 210 Zuschlagsbeiträge geleistet worden sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Mitglieder, welche nach Ziffer 1, Abs. a und b Anspruch auf Invalidenunterstützung haben.

Umfang der Unterstützung.

4. Die Grundrente der verbandsseitigen Invalidenunterstützung beträgt nach zehnjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 520 Hauptfasenbeiträgen das Fünfte eines Wochenbeitrages pro Monat. Hierbei gelangt der Durchschnittsbeitrag der letzten 260 Hauptfasenbeiträge (Vollbeiträge und Anerkennungsbeiträge) zur Berechnung. Für je 52 Hauptfasenbeiträge mehr erhöht sich die Rente um 6 Prozent der Grundrente, jedoch können im Höchstfalle 1560 Hauptfasenbeiträge zur Anrechnung gelangen. Bei der Rentenfestsetzung werden Anerkennungsmarken dem Werte nach angerechnet.

5. Weiblichen Mitgliedern, die 200 Hauptfasenbeiträge geleistet haben, kann im Falle ihrer Verheiratung ab 1. April 1931 eine einmalige Aussteuerbeihilfe gewährt werden. Derselbe beträgt 30 Prozent der in den letzten 5 Jahren geleisteten Hauptfasenbeiträge (Vollbeiträge und Anerkennungsbeiträge).

6. Mitgliedern, welche aus anderen Verbänden übertreten, die eine Invalidenunterstützung eingeführt haben, kann Invalidenunterstützung gewährt werden, wenn auf sie die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zutreffen und sie im Verband fünf. Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes 52 Hauptfasen- und 52 Zuschlagsbeiträge geleistet haben.

Zuschlagsbeiträge.

7. Zur Erfüllung der Leistungen aus der Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe werden ab 1. April 1930 auf alle Hauptfasenbeiträge, mit Ausnahme der Lehrlingsbeiträge, Zuschläge erhoben. Die Zuschlagsbeiträge sind Pflichtbeiträge. Sie sind ohne Abzug an die Hauptkasse abzuführen und werden von dieser einem besonderen Unterstützungsfonds zugeführt.

8. Die Zuschlagsbeiträge betragen:

bei Beiträgen bis zur 4. Klasse einschließlich	5 Pf.
in der 5. bis 8. Klasse einschließlich	10 Pf.
in der 9. und 10. Klasse	15 Pf.
in der 11. bis 13. Klasse einschließlich	20 Pf.
in der 14. und in höheren Klassen	25 Pf.
bei Anerkennungsmarken f. männl. Mitglieder	10 Pf.
bei Anerkennungsmarken f. weibl. Mitglieder	5 Pf.

Ausführungsbestimmungen.

9. Die verbandsseitige Zulagrente wird vom Tage des Bezuges der reichsgesetzlichen Invalidentrente an gewährt, wenn im übrigen die Voraussetzungen, die unter Ziffer 1 genannt wurden, gegeben sind. Voraussetzung hierfür jedoch ist, daß das Mitglied den Antrag auf Unterstützung durch seine Ortsgruppe an den Zentralvorstand gleichzeitig mit dem Antrage auf staatliche Rente gestellt hat. Werden Anträge später gestellt, so wird die Zulagrente von dem Tage an gewährt, an dem der Antrag gestellt wurde. Eine Zahlung von Zulagrente für rückliegende Monate erfolgt in solchen Fällen nicht. Den Nachweis der Berechtigung des Bezuges der Rente sowie über die geleisteten Beiträge hat das Mitglied zu erbringen.

10. Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, solange das Mitglied an der gesetzlichen Arbeitslosen- oder Krankenversicherung bezieht.

11. Die Zulagrente wird gegen persönlichen Ausweis des rentenberechtigten Mitgliedes bei Beginn des Monats gewährt. Der Rentenbezug erlischt, wenn das rentenbeziehende Mitglied wieder erwerbsfähig wird oder stirbt.

12. Vom Tage des Bezuges der Zulagrente an ruht die Beitragspflicht des die Rente beziehenden Mitgliedes. Rentenbeziehende Mitglieder haben keine Ansprüche auf andere Unterstützungen des Verbandes. Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Bezug von Rente nicht aufgehoben, wenn sich das rentenbeziehende Mitglied den Anspruch auf Sterbegeld auf Grund des Kapitels D, Absatz h der Satzungen sichert.

13. Die Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe des Verbandes wird nur an das bezugsberechtigte Mitglied oder an Personen gewährt, die von dem Mitgliede mit der Erhebung der Unterstützung schriftlich beauftragt wurden. Soweit die Unterstützung bei anderen Bezügen aus öffentlichen Einrichtungen aufgerechnet werden muß, wird sie um den Betrag gekürzt, der aufgerechnet wird.

14. Ein Rechtsanspruch auf Invalidenunterstützung und Aussteuerbeihilfe besteht nicht. Dritte Personen oder Anstalten usw. können deshalb keinen Anspruch auf Auszahlung der Unterstützungsgebel erheben.

*

Es wird notwendig sein, zu den einzelnen Bestimmungen noch eine kurze Erläuterung zu geben, damit unsere Mitglieder die Vorlage von vornherein richtig beurteilen können. Dies soll nachfolgend geschehen:

Zu 1: Der Begriff der Invalidität ist klar herausgestellt. Es ist kein Unterschied gemacht zwischen Invalidität infolge Alters, Krankheit, Unfall usw.
Im allgemeinen gilt für den Bezug von Zulagrente eine zehnjährige Wartzeit, doch sind für jene Mitglieder, die vor dem 1. April 1930 dem Verbands beigetreten sind, wesentliche Vergünstigungen geschaffen. Diese sind nach der Dauer der Mitgliedschaft abgestuft und am größten dort, wo die längste Mitgliedschaft vorliegt. Der Zweck dieser unterschiedlichen Festsetzung der Wartzeit ist, die älteren Mitglieder schon sehr bald in den Genuss der Unterstützung kommen zu lassen, wenn sie invalide werden.

Zu 2: Diese Ziffer gibt den Mitgliedern Anrecht auf Invalidenunterstützung seitens des Verbandes in jenen Fällen, wo nicht mit einer dauernden Invalidität zu rechnen ist.

Zu 3: Hier ist eine durchschnittliche Mindestleistung von Beiträgen vorgezeichnet, die jedes Mitglied erfüllen muß, wenn es seine Anwartschaft auf Invaliden-Zulagrente oder Aussteuerbeihilfe sichern will. Diese Ziffer mußte aufgenommen werden, um eine ordnungsmäßige Beitragsleistung sicherzustellen. Sie steht in Verbindung mit § 7, Absatz a der Anlage zu den Satzungen.

Zu 4: Unter dieser Ziffer ist die Höhe der Zulagrente geregelt. Die Rente richtet sich nach der Höhe der Beitragsleistung Grundlegend ist die Beitragsleistung in den letzten 5 Jahren vor Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtung, doch spielt auch die Zahl der früher geleisteten Beiträge bei der Festsetzung der Rente eine Rolle. Je mehr Beiträge geleistet sind, um so höher ist die Rente.

Zu 5: Für den Bezug der Aussteuerbeihilfe ist nur eine Karenzzeit von 1 Jahr vorgegeben, wenn das weibliche Mitglied mindestens 200 Hauptfasenbeiträge geleistet hat. Bezug von Aussteuerbeihilfe mindert nicht das Anrecht auf Invalidenunterstützung.

Zu 6: Diese Ziffer ist von untergeordneter Bedeutung. Sie regelt die Rechte jener Mitglieder, die von anderen Verbänden zu unserem Verbands übertreten.

Zu 7: Die Aufbringung der Mittel für die neue Unterstützungseinrichtung erfolgt durch Zuschlagsbeiträge zu den jetzigen Hauptfasenbeiträgen. Die Beiträge werden durch Marken quittiert, worin die Zuschlagsbeiträge einem besonderen Fonds zugeführt werden und dieser Fonds nicht für andere Zwecke vermandt werden kann.

Die weiteren Bestimmungen sind in der Hauptsache Ausführungsbestimmungen, die ohne weitere Erläuterung verständlich sind, doch sei noch erwähnt, daß mit der Ziffer 14 weiter nichts bezweckt wird, als dem rentenberechtigten Mitgliede die Rente auch tatsächlich zu sichern. Es kann nicht Aufgabe unserer Unterstützungseinrichtungen sein, irgendetwelche öffentlichen Einrichtungen zu entlasten.

Wir wünschen, daß die Vorlage einer eingehenden Beratung in den Mitgliederversammlungen unterzogen wird. Man möge ganz objektiv, ohne jede Voreingenommenheit die Vorlage prüfen. Dabei darf nicht ohne Berücksichtigung bleiben, daß alle verbandsseitigen Unterstützungseinrichtungen und auch die Sozialversicherung auf die Solidarität der Arbeitnehmer untereinander aufgebaut sind, ja aufgebaut sein müssen. Sie umfassen gute und schlechte Risiken. Nicht jedes Mitglied wird in den Genuss der Unterstützung kommen; allen aber bietet die Unterstützungseinrichtung eine gewisse Sicherung für Zeiten des Lebens, wo die Arbeitskraft infolge irgendeines Gebrechens nicht mehr ausreicht, den Lebensunterhalt zu verdienen.

Der Unterstützungsbezug, der nunmehr eingeführt werden soll, wird unseres Erachtens außerdem dazu beitragen, die Situation im Mitgliederbestand der Organisation einzubämmen. Wird das erreicht — wir hoffen es —, so bedeutet das eine wesentliche Stärkung der Organisation und damit eine Verneuerung der Wachtposition derselben. Je stärker aber die Organisation wird, um so mehr wird es ihr möglich sein, wirtschaftliche Verbesserungen für die Mitglieder zu erreichen. Man beachte also auch diesen Gesichtspunkt und gehe an die Beratung der Vorlage in der Weise, daß sie zu entscheiden, wie es dem Ganzen dienlich ist.

Die Reform der Arbeitslosenversicherung

Nach heißen parlamentarischen Kämpfen und ausgedehnten Erörterungen in der Presse ist die Reform der Arbeitslosenversicherung zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die nunmehr im Reichstage beschlossenen Änderungen des Gesetzes werden bei einem großen Teil der Arbeiterschaft keine Befriedigung auslösen. Die Reform bleibt eine Halbheit und außerdem sind unseres Erachtens Teile der Arbeiterschaft für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge der Neuerungen in starkem Maße geschädigt, mehr, als wie es notwendig gewesen wäre, wenn man eine mächtige Erhöhung der Beiträge vorgeommen hätte. Von einer Erhöhung der Beiträge wären alle Arbeitnehmer gleichmäßig betroffen worden. Die jetzt vorgesehenen Minderungen der Leistungen treffen aber nur einen Teil der Arbeiterschaft und — die Erfahrung wird es lehren — meist jene Arbeiter, die an sich schon über ein geringes Einkommen verfügen. Jene Arbeiter — wir sprechen es offen aus — werden Opfer der selber noch immer vorherrschenden parteipolitischen Zerküftung. Die Halsstarrigkeit einiger rechtsstehenden Parteien hat verhindert, daß eine Reform zustande kam, mit der sich alle vernünftig denkenden Arbeiter hätten abfinden können.

Wir wollen im nachfolgenden die wesentlichsten Änderungen wiedergeben. Dabei fügen wir uns auf einen Bericht im „Deutschen“ vom 9. Oktober 1929. Aufzuzählen ist, daß nähere Einzelheiten über die neuen Bestimmungen ungehörig lange der Öffentlichkeit vorenthalten worden sind. Vorauß dieses zurückzuführen ist, konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

Zunächst verläßt die genaue Definition des Begriffes der Arbeitslosigkeit mit Mängeln, die sich bisher zeigten, aufzuräumen. Als arbeitslos und unterstützungsberechtigt soll nur gelten, „wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt und Gewerbetreibender erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt mit erwirbt oder mitverdiene kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die

Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Diese langatmige Auslegung zeigt, wie kompliziert diese Frage ist. Ob sie einerseits allen gerechten Ansprüchen genügt und andererseits eine mißbräuchliche Benutzung des Gesetzes ausschließt, muß die Zukunft zeigen.

Auch ist der Kreis der Versicherungsgefährigten neu abgegrenzt worden. Personen mit geringfügiger und unregelmäßiger Beschäftigung werden nicht mit in die Versicherung einbezogen. Eine Beschäftigung wird dann als geringfügig angesehen, wenn in der Woche weniger als 24 Arbeitsstunden geleistet werden. Zwischenzeitlich, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer persönlichen Arbeit am Produkt beziehen, bleiben versicherungsfrei. Letztere Bestimmung ist von unserer Organisation bekämpft worden. Wir bedauern, daß dieselbe trotzdem getroffen wurde. Es wird unsere Aufgabe sein, mit dafür zu sorgen, daß sie nicht ohnedem noch eine schändliche Auslegung erfährt.

Den in der Heimarbeit Beschäftigten wurde nachgesagt, daß sie bzw. viele unter ihnen Mißbrauch mit der Unterstützung getrieben hätten. Ganz ohne Zweifel wurde auch in der Beziehung sehr hart überleben, doch hätten wir keine Einwendungen erhoben, wenn scharfe Bestimmungen getroffen worden wären, die jeden Mißbrauch ausschließen müßten. Man hat sich die Sache aber leichter gemacht und sich gehalten: Auf dem Verwaltungsverfahren kann die Heimarbeit von der Versicherungspflicht befreit, oder es können im Bedarfsfall von den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden. Mit Recht meinte Herr Ministerialrat Dr. Lehfeldt anlässlich einer Besprechung im Reichsarbeitsministerium, daß man der Reichsanstalt zur guten Lösung dieser schwierigen Frage des ganzen Gesetzes nur viel Glück wünschen könnte. Wir werden unseren ganzen Einfluß dorthin geltend machen müssen, daß alle Heimarbeiter, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch Heimarbeit verdienen müssen, in der Versicherung bleiben. Wir haben keinen Grund, diese Arbeitnehmer anders zu behandeln, als die Betriebsarbeiter.

Auch für die in der Landwirtschaft Beschäftigten sind verschärfte Sonderbestimmungen getroffen worden. Nach unserem Dafürhalten wird die Frage Landwirtschaft und Arbeitslosenversicherung noch weiter geklärt und einer wirklich befriedigenden Lösung entgegengeführt werden müssen. Im Plenum des Reichstages hat der Abgeordnete Franz Behrens ausdrücklich erklärt, daß die gegenwärtige Lösung keineswegs befriedigend ist. Er hat sich umfängliche Regierungen vorzulegen, den Reichsarbeitsminister zu ermächtigen, den Meldezwang für besetzte Arbeitsstellen einzuführen, ist nach Annahme und Ablehnung schließlich doch angenommen worden. Die Sperrlisten bei unzureichender Arbeitsverweigerung haben eine Veränderung erfahren. Während bisher die Sperrfrist allgemein vier Wochen dauerte, soll sie in Zukunft in besonderen Fällen auf acht Wochen verlängert werden können. Wo eine milde Beurteilung angebracht ist, kann sie auf zwei Wochen abgekürzt werden. Während der Sperrfrist hat sich der Arbeitslose jeden Tag auf dem Arbeitsamt zu melden. Eine Mahnung gegen den Mißbrauch des Gesetzes ist auch die Verschärfung der Strafbestimmungen für Arbeitgeber, die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betriebe gewissenhaft falsche oder unvollständige Angaben machen. Selbststrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten ist vorgesehen. Derselben Strafen drohen bei gleichen Vergehen auch anderen Privatpersonen.

Die Berechnung der Unterstellungen erfolgt nicht mehr wie bisher auf Grund des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate. Zukünftig ist der Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate maßgebend. In bestimmten Fällen soll jedoch das Lohnniveau des Wohnorts für die Höhe der Unterstellung maßgebend sein. Diese Vorschrift wird vornehmlich die Saisonarbeiter treffen, doch wird ihre praktische Auswirkung angesichts der Sonderbehandlung der Saisonarbeiter nicht so wesentlich sein.

Natürlich wird durch die obigen Änderungen auch die Finanzabgabe der Reichsanstalt gütlich beeinflusst. Zum Zwecke der Sanierung wurden weitere Veränderungen beschlossen. Die Saisonarbeitslosen nehmen in dem neuen Gesetz eine Ausnahmestellung ein. Die bisherige Sonderfürsorge mit Beschränkungsprüfung ist aufgehoben worden. Die Saisonarbeitslosen erhalten die Höhe der Kranksicherung. Für die Versicherer, deren Arbeitsentgelt innerhalb der unteren sechs Lohnklassen fällt, treten überhaupt keine Veränderungen ein. Bei der ersten Erwerbslosigkeit soll Unterstützung erst dann gewährt werden, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre ein volles Jahr Arbeit geleistet wurde. Für ältere Unterstellungsfälle genügt der Nachweis einer halbjährigen Arbeit. Im alten Gesetz konnten auch die erkrankten Erwerbslosen schon nach einer Arbeitszeit von 26 Wochen Unterstützung erhalten. Die Arbeitszeit ist allein stehende Erwerbslose, die in einer häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind und das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist auf vierzehn Tage verlängert worden. Bei den übrigen Arbeitslosen beträgt die Arbeitszeit bis zu drei zuschlagberechtigten Angehörigen sieben Tage und bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagberechtigten Angehörigen drei Tage. Was hier den Jugendlichen genommen, ist den Familienverforgern zum Teil gegeben worden. Die sehr umfangreiche Frage der Anrechnung von Sozialrenten auf die Unterstellung ist derart gelöst worden, daß Sozialrenten nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn sie den Betrag von 30 RM. im Monat übersteigen. Die Renten der Kriegsbefähigten werden nicht angerechnet. Durch eine andere Berechnung des Grundlohnes wird zukünftig die Krankversicherung der Arbeitslosen wesentlich billiger werden. Die Leistungen für die Kranken bleiben dieselben.

Auch über letztere Bestimmungen kann man sehr geteilter Meinung sein. Es ist ja sehr bequem, der Krankenversicherung 30 Millionen RM. zu nehmen und durch sie Löcher in der Arbeitslosenversicherung zu stopfen. Ob aber die Krankenversicherung nach Wegnahme dieses hohen Betrages in der Lage sein wird für die Arbeitslosen das gleiche zu leisten, als wie bisher, das ist die Frage. Zwingt man sie dazu, dann wird ihr unter Umständen nichts anderes übrigbleiben, als ihrerseits die Beiträge zu erhöhen. Für den Fall wäre unseres Erachtens doch wohl der geradere Weg zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung der gewesen, die Beiträge für diesen Versicherungszweig zu erhöhen.

Nicht unwichtig ist, daß künftig auch die höheren und leitenden Angestellten bis zur Gehaltsgrenze von 8400 RM. in die Versicherung einbezogen werden.

Im Reichsarbeitsministerium glaubt man, durch vorübergehende Reformen folgende Ersparnisse machen zu können:

Verlängerung der Anwartschaftszeit	18 Mill.
Saisonarbeiterregelung	21
Neuregelung der Wartezeit	2
Anrechnung von Sozialrenten und Wartegebühren	8
Krankversicherung	30
Beitragszahlung bei Lehrverhältnissen	1
Durch Beteiligung der Mißbräucher	20
Zusammen	98 Mill.

Wenn man auf Grund der alten Schätzung das Jahresdefizit mit 278 Millionen setzen läßt, bleibt immer noch ein Fehlbetrag von 181 Millionen RM. jährlich. Das völlige finanzielle Gleichgewicht ist also vor allem durch die Nichtführung der Beitragszahlung bei weitem nicht erreicht worden. Die in den Wintermonaten weitestgehend geleisteten Ausgaben werden an das Reich erneut größere finanzielle Anforderungen stellen. Da noch nicht klar ist, woher das Reich diese Mittel nehmen soll, wird es schon recht bald zur erneuten Beratung darüber kommen, wie die Sanierung der Reichsanstalt erreicht werden kann. Der Kampf um das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird darum nach einer kurzen Pause weitergehen.

Verticalisierung und Vertrauung auch im Bekleidungs-gewerbe

In der Herrenkonfektion hat die Umwandlung der altbekannten Firma Bender u. Gattmann G. m. b. H. in Frankfurt a. M. in eine Aktiengesellschaft Aufsehen erregt. Diese Firma hat ihren Betrieb in den letzten Jahren zum modernen Industriebetrieb der Branche ausgebaut. Es ist begreiflich, daß für die Beschaffung der notwendigen Kapitalien für den Betrieb ein solches Unternehmen die alte Gesellschaftsform nicht mehr genügt. Das Stammkapital der neuen A.-G. beträgt 3 Millionen RM. Den Aufsichtsrat bilden neben je einem Vertreter der Deutschen Bank und der Bankfirma Selbigsfelder u. Co. in Frankfurt zwei Londoner Herren und ein Amsterdamer Herr sowie ein Frankfurter Rechtsanwalt. Auch im Bekleidungs-gewerbe bringen die ausländischen Interessen weiter vor. Das ist dann wirtschaftlich erträglich, wenn es der Industrie gelingt, ein Gegengewicht im vermehrten Export zu schaffen. In der deutschen Lohnquote liegt hierfür kein Hindernis.

Ganz beachtliche Zusammenkünfte zeitig gegenwärtig die Futurindustrie. Rund zehn bedeutende Firmen der Hutindustrie in Ludenwalde, Guben, Berlin und Neubrandenburg haben sich zu einem Kartell für Herrenhüte vereinigt. Zwei dieser Vereinigungen soll nach den Meldungen der Handelsnachrichten der Ausgleich sowohl in der Qualität als der Spezialisierung der Produktion als auch die gegenseitige Hilfe bei Arbeitsbeschäftigung sein. Daneben soll der Verkehr mit den Großhändlern und die Preisregulierung Gegenstand des Arbeitsbereiches des Kartells sein. Hoffentlich dient das letztere nicht zur weiteren Verteuerung des Produktes. — Bemerkenswertes steht die größte Firma dieser Industrie, die Berlin-Gubener Hutfabrik A. G., nach außerhalb des Kartells. — Das Kartell will abwarten, welche Wirkung die Vereinigung für die Hutindustrie hat, um erst später auch die Damenhutfabrikation einzubeziehen.

Rundschau

Carl Janßen 26 Jahre im Dienste der christlichen Gewerkschaften Carl Janßen, der weit über den Kreis der christlichen Gewerkschaften hinaus bekannte Redakteur des „Zentralblattes“, des offiziellen Publikationsorgans der christlichen Gewerkschaften, stand am 1. Oktober 26 Jahre hauptsächlich im Dienst der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Als junger Schreinerlehrling lernte er auf seiner Wanderzeit die eben erst gegründeten christlichen Gewerkschaften kennen, deren Ausbreitung er fortan mit der ganzen Leidenschaftlichkeit jugendlichen Euphorismus fördern half. Die Bewegung brachte solche Gedanken, aufstrebend und aufgeschlossenen Taten, wie Carl Janßen einer war. So wurde er bereits am 1. Oktober 1904 als Sekretär beim christlichen Holzarbeiterverband angestellt. 1919 übernahm er die Schriftleitung des „Zentralblattes“. Seine aufregendste und selbstkritische Aufgabe, die er schon als Sekretär des Holzarbeiterverbandes hatte, fand hier einen umfassenderen Wirkungskreis. Anständig, klug und zielbewußt, unterstützt von einem fabelhaften Gedächtnis, führte er seine ebenso fähige wie starke und oft rücksichtslose Feder, wenn es um grundsätzliche Dinge geht. Carl Janßen wurzelt in der Bewegung wie selten einer. Auch wir gratulieren ihm herzlich zu seinem Dienstjubiläum und wünschen seinem weiteren Wirken Erfolg und Anerkennung.

Ein Jubiläum im Holzarbeiterverband Am 1. Oktober war Philipp Steidem, der Hauptkassierer des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter 26 Jahre hauptamtlich im Dienste dieses Verbandes tätig. Steidem wurde am 1. Oktober 1904 als Bezirksleiter des Bezirks Rheinland nach Dülmendorf berufen. Diesen Bezirk hat er bis zum Jahre 1920 mit Erfolg betreut. Dann wurde er zum Hauptkassierer der Zentralstelle des Verbandes berufen. Diese hat er seitdem mit großem Verantwortungsbewußtsein und viel Gewissenhaftigkeit in vorbildlicher Weise verwaltet. Schon früh setzte sich Steidem für die christliche Gewerkschaftsidee ein. Die Mitgliedschaft im katholischen Gesellenverein hat die Fundamente dazu gelegt. Das Ringen um soziale Gerechtigkeit, um Anerkennung und Gleichberechtigung des Arbeiterstandes war damals außerordentlich schwer. Es verlangte ganze Männer, die bereit waren, ohne Aussicht auf baldige Vergeltung ihrer Mühen und Kosten Opfer zu bringen. Philipp Steidem hat diese Bereitwilligkeit.

Wir wünschen ihm an dieser Stelle zu seinem Dienstjubiläum recht viel Glück. Dankbar werden seine Verdienste in Kollegenkreisen anerkannt. Möge es Steidem vergönnt sein, noch viele Jahre in bewährter Frische und Kraft seinem Verband und damit der ganzen Bewegung zu dienen.

Sehrbedauerliche ist das Todesereignis. Das deutsche Buchdruckergewerbe ist auf dem Gebiete der Tarifgestaltung für alle anderen Gewerbe Vorbild gewesen. Bereits im Jahre 1875 wurde für das Buchdruckergewerbe der erste Reichstariftvertrag abgeschlossen. Aber nicht nur auf dem Tarifgebiete verdient man den Buchdruckern die Pionierarbeit auch auf dem Gebiete der Berufsausbildung ist man im Buchdruckergewerbe allen anderen Gewerben vorausgegangen. Die Frist für Buchdruckerlehrlinge beträgt im ersten Lehrjahr 9 Tage, im zweiten Lehrjahr 8 Tage, im dritten Lehrjahr 7 Tage und im letzten Lehrjahr 6 Arbeitstage. Eine Beschäftigungsordnung, die die ganze Ausbildung methodisch regelt, Einigungs-, Zwischen- und Gehaltsentwürfen vorschreibt, ist bereits in 50 Handwerkskammerbezirken des Reiches durchgeführt. Die Überwachung der Berufsausbildung obliegt den Handwerksämtern, die in den einzelnen Kammerbezirken aus Prinzipal-, Gebillen und Vertretern der Handwerkskammern gebildet sind.

Richtung!
Der 42. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. bis 26. Oktober; der 44. für die Woche vom 27. Oktober bis 3. November.

Gedenktafel
†
Es starb unser treuer Kollege
Josef Schöffel, Breslau,
Mitglied des Zwischenmeisterverbandes.
Ferner starb unser langjähriges Mitglied
Hanna Hübner, Breslau.
Wir werden den lieben Verstorbenen ein ehrenvolles Andenken bewahren.

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-schneiderin, - Schnittmusteranfertigung nach Maß, - Normal-schnitte einzeln und in Serien, - Prospekte gratis und franko, Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.

Die Moden-Rundschau
Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Schon am 1. Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe hester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Eden in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4.50

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II
Admiralstraße 19 II

Die privaten
Zuschneide-Schulen
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und
Friedr. Köhn, Lübeck, Mühlentstraße 69

bieten für Schneider und Schneiderinnen die
beste und erfolgreichste Ausbildung
im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.

Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht
für Damen- und Herrengarderobe.

Schnittmuster-Verband
Jubiläum-Prospekt gratis!

Die Zeit

ersparen Schnellmeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Entwürfe und Modenvorstellungen. Unsere

„Praktische Fachwissenschaft“
(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)

bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit ausführlichen Erklärungen, wonach jedes Muster aufgestellt werden kann, stets die modernsten Fassungen, Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Verarbeitung, Anprobe und Abänderungen von bewährten, in der Praxis stehenden Zuschneidern gestaltet. Die Zeitschrift liefert für jeden Kollegen und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4.50.

Zu beziehen durch den
Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.